

Berlin, den 07. April 2008

**Stellungnahme des Humanistischen Verbandes Deutschlands e.V. (HVD)
zu den Verfassungsbeschwerden 1 BvR 2857/07 (im folgenden kurz ev.) und 1
BvR 2858/07 (im folgenden kurz kath. genannt).**

Zu den beiden Verfassungsbeschwerden nehmen wir wie folgt Stellung:

*Das Berliner Ladenöffnungsgesetz (GVBl Nr. 38 vom 16. 11. 2006, Seite 1045)
verstößt nicht gegen Art. 4, Abs. 1 und 2 GG i.V.m. Art. 140 GG/Art. 139 WRV.*

I.

Beide Verfassungsbeschwerden werden den Anforderungen an eine grundgesetzkonforme Interpretation des Artikels 139 WRV i.V.m Art. 140 GG nicht gerecht. Beide Verfassungsbeschwerden verkürzen den Schutz des Sonntags unzulässig auf eine christlich-religiöse Schutzvorschrift.

Dem widerspricht schon der Wortlaut des Art. 139 WRV. Aus ihm ergibt sich nicht, dass hierin besondere christliche Schutzvorschriften begründet werden. In Art. 139 WRV ist, wie z. B. Jaras/Pieroth, GG-Kommentar, München 1989, in der knappsten Formulierung ausführen, „keine Ausprägung des Art. 4“ zu sehen (Kommentierung zu Art. 140 GG).

Wie im Grundgesetzkommentar von Münch/Kunig (Band 3, München 2003 Artikel 140, Randnummer 41) dargelegt, waren für den besonderen Schutz des Sonntages „sowohl sozialpolitische als auch kirchenpolitische Erwägungen maßgebend“. Als zu Beginn der Weimarer Republik mit der Weimarer Reichsverfassung in Art. 139 WRV diesen beiden Erwägungen entsprochen wurde, hat dieser Verfassungsartikel seine Formulierung mit dem Wort „bleiben“ kirchenpolitisch und kirchenstaatsrechtlich in Distanz zu den die Staatskirche beendenden übrigen Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung gefunden.

Auch bei der Interpretation dieses Artikels in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz gilt es, worauf Mikat zu Recht hinweist, „den Blick stets frei zu halten für die vielschichtigen Implikationen, für die historischen wie für die staatssoziologischen Determinanten, deren wechselbezüglicher Zusammenhang mit den Normen der Verfassung eine umfassende Würdigung der staatskirchenrechtlichen Ordnung überhaupt erst ermöglicht“. (Paul Mikat in: Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Auflage, Berlin-New York 1994, § 29 I, Seite 1426).

So hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 18. 9. 1995 (BvR 1456/95) in NJW 1995 S. 3378 auch klargestellt, dass Art. 139 WRV „lediglich eine objektiv-rechtliche Institutsgarantie ohne subjektive Berechtigung“ enthalte. Das BVerfG sagt dann aaO Seite 3379 zu Ziff. 2 ausdrücklich, der Gesetzgeber unterstütze den religiösen Beschwerdeführer „durch die Vorschrift über die Ermöglichung des Kirchgangs“.

Auch die Ladungsöffnungsmöglichkeiten nach dem Berliner Ladenöffnungsgesetz schaffen diese verfassungsgerichtlich positiv aufgenommene Möglichkeit zum Kirchgang.

II.

Zu den „staatssoziologischen Determinanten“ (Mikat, s.o.) gehören im Land Berlin im 21. Jahrhundert u.a. folgende:

Die christlichen Kirchen vereinen nicht die Mehrheit der Berliner unter sich. Von den Berlinern sind (Zahlen von 2003) nur 774.000 Mitglieder der evangelischen Kirche und 308.000 Mitglieder der katholischen Kirche. Das sind 31,8 % der Berliner Bevölkerung. 209.000 werden Islamischen Religionsgemeinschaften und 12.000 Jüdischen zugerechnet.

Nach einer vom HVD in Auftrag gegebenen Untersuchung des Meinungsforschungsinstitutes Forsa (Dezember 2007) erklärt sich eine deutliche Mehrheit der Befragten (56 %; in Berlin zwei Drittel) voll und ganz (21 %; Berlin: 28 %) oder überwiegend (35 %; Berlin: 39 %) als humanistisch, dagegen betrachten sich 42 % (Berlin: 31 %) als eher nicht (21 %; Berlin: 22 %) oder überhaupt nicht (21 %; Berlin: 9 %) so. Sie beschreiben sich als religiös bzw. gottgläubig. Eine Mehrheit in Deutschland von etwa 52 % erklärt sich nach Angaben von fowid als nicht (mehr) „Gottes-gläubig“.

Nur noch 26 % der Katholiken und 7 % der Protestanten besucht in Deutschland regelmäßig den Gottesdienst. Nur noch ein Teil der Mitglieder einer Kirche bekennt sich zu den Regeln und Geboten. Nach Umfragen von Allensbach (vgl. fowid) betrachten sich nur 11 % der Bevölkerung als „gläubiges Mitglied der Kirche“ und fühlen sich mit ihr „eng verbunden“. Weitere 20 % sehen sich ihr in kritischer Distanz verbunden – also nur 31 % der Bevölkerung können als „tatsächliche Kirchenmitglieder“ gelten.

Damit haben sich in Deutschland – noch stärker in Berlin – die Rechte, die den christlichen Kirchen und ihren Gläubigen verfassungsrechtlich zugestanden werden, von Rechten der Mehrheit bzw. früher sogar der Staatskirche zu Minderheitenschutzrechten von Religionsgemeinschaften und ihren Angehörigen gewandelt.

In der sozialen Realität genießen die früheren Staatskirchen in dem Staat des Grundgesetzes, der Staat und Kirche trennt und Religion und Weltanschauung rechtlich gleich stellt, allerdings noch immer nahezu die gleichen Positionen wie in den Zeiten der Einheit von Thron und Altar, obwohl die sozialdemographischen wie bewusstseinsmäßigen Tatsachen eine andere Sprache sprechen.

III.

Dieser Wandel wird besonders deutlich bei den Jugendlichen Berlins. Der Humanistische Verband Deutschlands, Landesverband Berlin, bietet Berliner Schülern als Alternative zum freiwilligen christlichen Religionsunterricht freiwilligen Lebenskundeunterricht an.

Gegenwärtig machen in Berlin 85.000 Jugendliche vom Angebot des evangelischen Religionsunterrichts und 25.000 Jugendliche vom Angebot des katholischen Religionsunterrichts, aber 44.800 Jugendliche vom Angebot des Humanistischen Verbandes, Landesverband Berlin e.V., auf Humanistischen Lebenskundeunterricht Gebrauch.

Insgesamt nimmt nur etwa die Hälfte die Schülerinnen und Schüler am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teil.

IV.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist der Schutz des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV „nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt. Umfasst ist zwar die Möglichkeit der Religionsausübung an Sonn- und Feiertagen. Die Regelung zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung aber auch auf die „Verfolgung profaner Ziele, wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung.“ (BVerfG 111, 10 f, S. 51)

Dazu zählt das BVerfG auch die Möglichkeit zur zeitlichen Verzahnung des sozialen Lebens der Bürger und insbesondere zur gemeinsamen Freizeit und gemeinsamen Gestaltung des Familienlebens. Besonders wichtig ist, dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie je individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen.

Die von Art. 139 WRV ebenfalls erfasste „seelische Erhebung“ soll allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung zuteil werden können (aaO).

Diesen, religiöse Zwecke und Bindungen weit hinter sich lassenden Grundsätzen des BVerfG, widersprechen beide Verfassungsbeschwerden, in dem sie ausschließlich den christlichen Grund des Sonntags, wie er sich in ihren Augen darstellt, zum Schutzzwecks der Verfassungsnormen bestimmen.

Beide Verfassungsbeschwerden übersehen, dass der Gesetzgeber „im Rahmen seines Gestaltungsspielraums auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, und zwar insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten Rücksicht nehmen darf“ (aaO).

V.

In der Rechtsprechung des BVerfG sind in der Entscheidung des 1. Senats vom 9. Juni 2004 zum damaligen bundesrechtlichen Ladenschlussgesetz wichtige Fakten zusammengestellt. Sie finden sich in dem Minderheitenvotum der Richter Papier, Jaeger, Hömig und Hoffmann-Riem auf den Seiten BVerfGE 111 S. 43 ff., in denen die Verfassungsrichter die arbeits- und wirtschaftsrechtliche Realität darlegen.

Nachdem nunmehr der Landesgesetzgeber den heutigen Realitäten Rechnung trägt, sind die Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes auch durch das damalige Minderheitenvotum zum Ladenschlussgesetz begründet.

Diesen wirtschaftlichen Realitäten durfte der Berliner Landesgesetzgeber mit dem Ladenöffnungsgesetz auch an den Adventssonntagen entsprechen, falls er es nicht in Konsequenz der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG sogar tun musste.

Zu der sozialen Wirklichkeit im Land Berlin gehört auch, dass die Beschwerdeführerin der ev. Verfassungsbeschwerde am Sonntag, dem 30. März diesen Jahres, wie sämtlichen Berliner Tageszeitungen vom 30. und 31. März 2008 zu entnehmen ist, die Arbeiten ausführen ließ, durch die die Kugeln der Türme des Berliner Doms mit neuer Vergoldung montiert wurden.

Man setzte am Sonntag eine Ausnahmegenehmigung zur Absperrung der Karl-Liebnecht-Straße durch, beschäftigte Arbeitnehmer an einem Baukran und ließ Monteure die vergoldeten Kupferblechkugeln auf die Turmspitzen setzen. Die Beschwerdeführerin hatte offenbar keine Bedenken, die Sonntagsruhe durch diese Bauarbeiten stören zu lassen.

VI.

Aus Artikel 139 WRV ist kein Recht ersichtlich, einen quasi 24-Stunden-Schutz eines Sonntages zu begründen. Der Gesetzgeber Berlins konnte auch den Umfang der Sonn- und Feiertagsruhe bestimmen, wobei die Gewährleistung freier Religionsausübung beachtet ist (vgl. Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar Band 3, München 2003, Artikel 140, Randnummer 41). Dem hat auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entsprochen (vgl. etwa BVerfGE 111, S. 10 ff, 42).

VII.

Das Land Berlin hat das Recht der Beschwerdeführer aus Art. 4 GG durch die Gestaltung der Vorschriften gewahrt, insbesondere durch die Beschränkung der Ladenöffnungszeiten an den Adventssonntagen auf die Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr.

Zutreffend hat der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, dazu auf einer Tagung der ev. Akademie im Rheinland, am Aschermittwoch diesen Jahres in Essen eine Rede zum „Sozialpolitischen Aschermittwoch der Kirchen“ gehalten, in deren Manuskript er folgende Episode erwähnt.

Das Manuskript sagt auf Seite 13: „Nach dem EU-Beitritt Polens gab es große Sorgen unter den Einzelhändlern in Berlin und Brandenburg wegen der unbegrenzten Einkaufszeiten in unserem Nachbarland. Bei einem Gespräch sagte ein deutscher Vertreter des Einzelhandels zu seinem polnischen Kollegen: Ihr seid doch alle katholisch, da könnt ihr nicht die Geschäfte am Sonntag offen haben. Doch, sagte der, denn wir haben eine Frühmesse um 8 Uhr, dahin gehen die, die später arbeiten müssen. Es wäre gut, wenn es den Kirchen gelänge, eine solche Wertschätzung gottesdienstlicher Gemeinschaft unter den bei uns herrschenden Bedingungen zu erreichen“.

Dieser Bemerkung des Bundesminister des Innern wird auch das Bundesverfassungsgericht zustimmen können.

VIII.

Einen Arbeits- und Feiertagsschutz an mindestens einem Tag der Woche fordern auch grundsätzlich die atheistischen und agnostischen Humanisten, da dies der Würde des Menschen entspricht.

Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen des Bundesvorsitzenden des HVD, Dr. Horst Groschopp, in der anliegend überreichten Stellungnahme verwiesen. Diese finden sich auch im Internet [<http://hpd-online.de/node/4129>].

Aus diesem Artikel „Tag der Entschleunigung“ geht unsere Auffassung hervor, dass auch wir den Sonntag beibehalten wollen und diesen für Unternehmungen mit der Familie und mit Freunden erhalten sehen wollen. Als Humanisten werden wir diesen allerdings nicht zum Kirchgang, jedoch mitunter durchaus zur inneren Einkehr nutzen. In dem genannten Beitrag finden sich zahlreiche Übereinstimmungen mit Auffassungen, wie sie der Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble mehrfach öffentlich vertreten hat und auf die wir unter VII. bereits verwiesen haben.

Die Regelungskompetenz dazu ist jedoch nach unserem Verfassungsverständnis dem Landesgesetzgeber überlassen.

IX.

Staatssoziologisch ist zur Interpretation des Artikels 139 WRV i.V.m. 140 GG heranzuziehen, dass auch andere Religionsgemeinschaften, die von uns nicht vertreten werden, einen Anspruch auf Religionsausübung nach Artikel 4 Grundgesetz haben, was Auswirkungen auf Artikel 138 WRV haben kann:

Eine große Zahl der Bürger in Berlin bekennen sich zu anderen Kirchen als zu den christlichen, insbesondere zur muslimischen Religion. Der religiöse Feiertag der Muslime, der Freitag, ist gesetzlich nicht geschützt. Dies jedoch gibt den christlichen Kirchen kein Recht, auf einen christlichen Sonntag besonders schützend und ganztägig zu drängen, wie es die Verfassungsbeschwerden tun.

Staatssoziologisch ist nach dem Grundgesetzes und insbesondere nach den Erfahrungen Deutschlands und der Welt mit dem Holocaust auf folgendes hinzuweisen:

Die Argumentation der kath. Verfassungsbeschwerde auf Seite 10 ist verfassungsrechtlich schlicht unerträglich, wenn es dort heißt, der Sonntag sei der „christliche Ur-Feiertag, der den jüdischen Sabbat ersetzt ... und damit der Befreiung von Sünde, alttestamentlichem Gesetz und Tod“ diene. Dieser nahezu antisemitische Gedanke sollte verfassungsrechtlich in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig sein.

Dieser Gedanke bedeutet zugleich eine Herabsetzung des Sabbat, des religiösen Feiertags der Juden, was im Deutschland der Nach-Holocaust-Zeit schlechterdings undenkbar sein muss.

X.

Zusammenfassung:

Auch Humanisten brauchen um der Menschenwürde willen einen arbeitsfreien Tag in der Woche. Sie sind nicht auf den Sonntag festgelegt. Ausnahmen kann der Gesetzgeber vornehmen.

Der Sonntag ist kein speziell christlicher Feiertag.

Die Regeln des Berliner Ladenöffnungsgesetzes sind verfassungsgemäß, da das Recht auf Religionsausübung für jede gläubige Minderheit gewährleistet ist.



Dr. Horst Groschopp
Bundesvorsitzender